

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 308/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Oktober 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Die Klägerin war in der DDR seit 1969 berechtigt, den Titel "Ingenieurökonomin" zu führen. Zuletzt war sie ab März 1989 als "Abteilungsleiterin bzw Gruppenleiterin Planung" beim VE S. tätig.
- 3 Den Antrag, ihre Beschäftigungszeiten in der DDR vom 1. September 1969 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 12. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 2003). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 14. Oktober 2004, Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 19. Oktober 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dasselbe gilt für den nur in Andeutungen angesprochenen Grund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Von einer Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen, weil dies zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.



- 6 Die Klägerin misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob hier die einem Titel entsprechende Tätigkeit ausgeübt worden ist, allein nach dem Funktionsplan für die Tätigkeit zu bemessen ist, wenn auch ansonsten unstreitig für die Arbeitstätigkeit des Versorgungsbegehrenden technische Kenntnisse über die Produktionsabläufe notwendig waren, die hier durch die Ausbildung zur Ingenieurökonomin vermittelt waren."
- 7 Ob die Klägerin mit dieser Fragestellung eine Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung des Bundesrechts beziehen muss (§ 162 SGG), formuliert hat, kann dahinstehen. Hierfür könnte sprechen, dass sie ihre Frage - wie die weiteren Ausführungen zeigen - sinngemäß wohl aus § 1 Abs 1 Satz 1 der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" (2. DB) vom 24. Mai 1951 herleiten will, soweit diese am 3. Oktober 1990 auf Grund des Einigungsvertrags zu sekundärem Bundesrecht geworden ist. Von einer abschließenden Beantwortung sieht der Senat ab, weil die Klägerin nicht die Klärungsfähigkeit ihrer Frage dargelegt hat.
- 8 Um die Klärungsfähigkeit ihrer Frage aufzuzeigen, hätte die Klägerin herausarbeiten müssen, dass das Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren notwendig und unausweichlich über die von ihr formulierte Frage entscheiden müsste, dh sie hätte die konkrete Entscheidungserheblichkeit dieser Frage deutlich machen müssen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht, weil die Klägerin nicht dargelegt hat, dass - abgesehen von den von ihr zwar nicht angesprochenen, aber offensichtlich gegebenen prozessualen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung - alle materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des geltend gemachten - fiktiven - bundesrechtlichen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungszusage mit Ausnahme derjenigen vorgelegen haben könnten, die die Klägerin mit ihrer Fragestellung anspricht.
- 9 Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), wonach der fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bereits der AVItech von drei persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen abhängt (vgl hierzu stellvertretend: Urteile vom 9. April 2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 und 6), hätte die Klägerin darlegen müssen, warum - aus ihrer Sicht - alle drei Voraussetzungen gegeben seien. In ihrer Beschwerdebegründung setzt sie sich im Wesentlichen damit auseinander, dass - wenn die von ihr aufgeworfene Frage in dem von ihr verstandenen Sinne beantwortet wird - die sachliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech gegeben sei. Darüber hinaus kann ihrem Vorbringen, sie sei in der DDR Ingenieurökonomin gewesen, noch entnommen werden, dass sie damit inzidenter auch das Vorliegen der persönlichen Voraussetzung aufgezeigt hat. Es fehlen jedoch jegliche Ausführungen dazu, dass die dritte Voraussetzung, nämlich die betriebliche, vorliegen könnte.



10 Hierzu hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass sie am maßgeblichen Stichtag (30. Juni 1990) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 der 2. DB) oder in einem gleichgestellten Betrieb (§ 1 Abs 2 der 2. DB) beschäftigt gewesen sei. Die Klägerin hat sich darauf beschränkt vorzutragen, dass sie ab März 1989 (und damit wohl auch am 30. Juni 1990) als "Abteilungsleiterin bzw Gruppenleiterin Planung" beim VE S. - tätig gewesen sei. Dass es sich bei diesem Betrieb um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder um einen gleichgestellten Betrieb gehandelt haben könnte, ergibt sich nicht ohne weiteres aus der Firmenbezeichnung. Deshalb hätte die Klägerin darlegen müssen, aus welchen Gründen dieser Betrieb zu dem Kreis der im Versorgungsrecht der AVIttech begünstigten Betriebe gehört habe. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen. Über die von ihr aufgeworfene Frage müsste das BSG im angestrebten Revisionsverfahren jedoch nur entscheiden, wenn - neben der persönlichen Voraussetzung - auch die betriebliche Voraussetzung gegeben wäre; denn nur dann müsste notwendig und unausweichlich entschieden werden, ob die von der Klägerin im VE S. verrichtete Tätigkeit der umschriebenen sachlichen Voraussetzung genügt hatte.

11 Da die Klägerin nicht die Klärungsfähigkeit und damit Entscheidungserheblichkeit ihrer Frage dargelegt hat, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS